

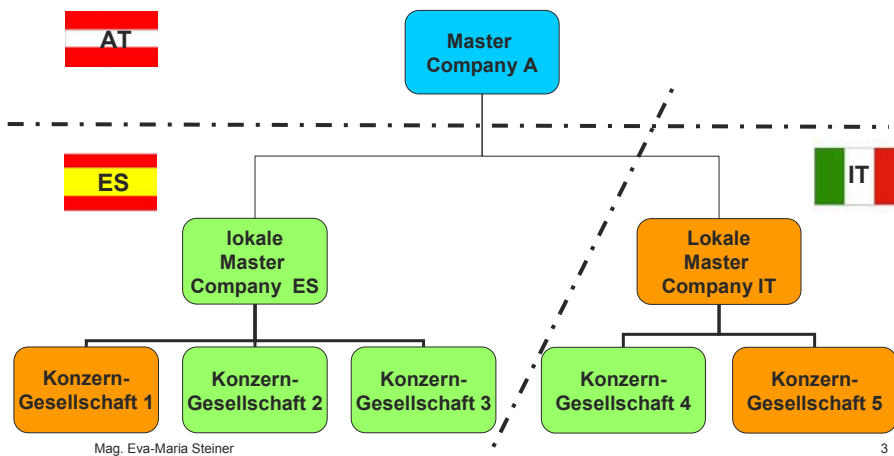
Cash Pooling in der Praxis

Mag. Eva-Maria Steiner
Steuerabteilung
RHI AG

Warum Cash Pooling?

- Zentrale Steuerung der Konzernliquidität
- Transparenz der Liquidität
- Rentabilitätssteigerung
 - Optimierung (Zinsen, Gebühren, Spesen, usw.) durch geringere Aufnahme von Fremdkapital am freien Markt bzw.
 - Bessere Konditionen bei Veranlagung am Markt

Cash Pooling



Einzelbetrachtung

Gesellschaft	Land	Banksaldo	Zinssatz	Zinsen
Konzerngesellschaft 1	ES	-10.000,00	10,00%	- 1.000,00
Konzerngesellschaft 2	ES	20.000,00	1,00%	200,00
Konzerngesellschaft 3	ES	30.000,00	1,00%	300,00
Konzerngesellschaft 4	IT	10.000,00	1,00%	100,00
Konzerngesellschaft 5	IT	-30.000,00	10,00%	- 3.000,00
			Insgesamt	- 3.400,00

Sollzinssatz	10%
Habenzinssatz	1%

Mag. Eva-Maria Steiner

4

Cash Pooling

Gesellschaft	Land	Banksaldo	Zinssatz	Zinsen
Konzerngesellschaft 1	ES	-10.000,00	?	?
Konzerngesellschaft 2	ES	20.000,00	?	?
Konzerngesellschaft 3	ES	30.000,00	?	?
Konzerngesellschaft 4	IT	10.000,00	?	?
Konzerngesellschaft 5	IT	-30.000,00	?	?
Cash Pool		20.000,00	1,00%	200,00

Sollzinssatz	10%
Habenzinssatz	1%

Durch den Cash Pool wird ein Zinsvorteil von insgesamt 3.600 generiert.

Mag. Eva-Maria Steiner

5

Physisches/Effektives Pooling

- Physischer Transfer von Banksalden auf das Masterkonto
- Bilanz: Konzernforderungen/-verbindlichkeiten
- Zero-Balancing
 - Übertragung der gesamten Salden
- Target-Balancing
 - Übertragung der Salden nur bis zu einem vereinbarten Betrag

Mag. Eva-Maria Steiner

6

[Notional/Virtuelles Pooling]

- Fiktive Übertragung der Kontensalden zur Zinsabrechnung
- Kein physischer Transfer von Banksalden
- Bilanz: keine Änderung

Mag. Eva-Maria Steiner

7

[Problemstellungen bei Einführung]

- Widerstand der Konzerngesellschaften
- Unterschiedliche Währungsräume
- Rechtliche Restriktionen in verschiedenen Ländern (zB China)
- Gesellschaftsrechtliche Problemstellungen im Hinblick auf Kapitalausstattung
- Beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsen
- Gebührenrechtliche Themen (va in Österreich)
- Quellensteuerbelastung
- Verrechnungspreisgestaltung

Mag. Eva-Maria Steiner

8

Steuerrechtliche Anerkennung - Verdecktes Eigenkapital

- Keine Vorschriften zur Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit in Österreich
 - Konkrete Regelungen in vielen anderen Ländern (zB. Debt-Equity Ratios)

 - Umqualifizierung von Konzernverbindlichkeit in verdecktes Eigenkapital bei Unterkapitalisierung
 - Zuführung von EK wirtschaftlich geboten wäre
- Folge:
- Aberkennung der Zinszahlung als Betriebsausgaben → Verdeckte Ausschüttung iSd § 8 Abs 2 KStG
 - Rückzahlung der Verbindlichkeit → Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG

Mag. Eva-Maria Steiner

9

Gebührenrecht – Darlehens- und Kreditvertragsgebühr

Auslösung der Gebührenpflicht:

- Einstufung als Darlehens- oder Kreditvertrag und
- Schriftliche Urkunde iSd GebG oder
- Ersatzbeurkundungstatbestand iSd § 33 TP 8 Abs 4 und TP 19 Abs 2 GebG

Mag. Eva-Maria Steiner

10

Gebührenrecht – Ausgestaltung iSd GebR

Indizien gegen eine Gebührenpflicht:

- Rechtsgrund der CP-Vereinbarung nicht Kredit- oder Darlehensgewährung
- Übertragung der positiven und negativen Verrechnungssalden zwischen den Teilnehmern gleichermaßen und ohne weitere Zustimmungserfordernisse
- Keine Zur-Verfügung-Stellung eines bestimmten Kreditrahmens bzw. Finanzierungsbetrags
- Bezeichnung der Verrechnungskonten der Poolteilnehmer nicht als "Darlehen" oder "Kredit,"
- Kurzfristiger Ausgleich der Verrechnungskonten

Quellensteuerbelastung

- Inländischer Cash Pool
 - Keine KEST-pflicht bei konzerninternen Zinszahlungen
- Grenzüberschreitender Cash Pool
 - Einbehalt von Quellensteuer
 - Innerhalb der EU
 - Achtung bei Ausgestaltung
 - Anrechenbarkeit

Verrechnungspreisgestaltung

Ausgangssituation:

- Veranlagung des Guthabens der Master Company iHv 55.000 am freien Markt zu einem Zinssatz von 1%

Gesellschaft	Banksaldo	Banküblicher Zinssatz	Zins Effekt
Poolteilnehmer	-10.000,00	10%	-1.000,00
Master Company	-10.000,00	1%	100,00

Ergebnis:

- Vorteil/Synergie aus der Cash Pool Vereinbarung in Höhe der Differenz von 900,00
- Verteilung auf teilnehmende Gesellschaften (?)

Gesellschaft	Banksaldo	Banküblicher Zinssatz	Zins Effekt	Steuersatz	Steuerbelastung
Poolteilnehmer	-10.000,00	10%	-1.000,00	20%	180
Master Company	-10.000,00	1%	100,00	10%	90

Mag. Eva-Maria Steiner

13

Verrechnungspreise – Entlohnung der Master Company

■ Kostenumlage

- MC nur Hilfsfunktion/reine Innengesellschaft
 - Aufteilung der anfallenden Kosten ohne Aufschlag
 - MC erwirtschaftet keine Gewinn/Verlust

■ Kostenaufschlagsmethode

- MC ist Dienstleister
 - Separate Verrechnung
 - Berücksichtigung in IC Zinssatz
 - Höhe der Entlohnung, der Zinsen, Aufteilung des Vorteils (?)

Mag. Eva-Maria Steiner

14

Verrechnungspreise – Entlohnung der Master Company

- Preisvergleichsmethode
 - MC ist einer Bank vergleichbar
 - Verrechnung banküblicher Zinssätze
 - Entlohnung über die Zinsmarge
 - MC ist keiner Bank vergleichbar
 - Adaptierung der banküblichen Zinssätze
 - Entlohnung über die Zinsmarge
- Gewinnteilungsmethoden
 - Entlohnung der Teilnehmer entsprechend des Wertes des Beitrags (Wertschöpfung)
 - Aufteilung des Gesamtgewinns (?)
 - Aufteilung des Residualgewinns (?)

Mag. Eva-Maria Steiner

15

IC Zinsen

Vergleichbarkeit

Früherer Ansatz der ö Finanzverwaltung

→ Vergleichbarkeit mit Banken

- Zinssätze zu denen Banken unter vergleichbaren Verhältnissen Fremden Kredite gewähren (Sollzinssatz)
- EAS 131 vom 20.5.1992
 - Hinweis auf BFH-Urteil vom 28.2.1990

Mag. Eva-Maria Steiner

16

[IC Zinsen]

Vergleichbarkeit

Derzeitiger Ansatz der ö Finanzverwaltung

→ keine Vergleichbarkeit mit Banken

- Keine Vergleichbarkeit hinsichtlich Zielsetzung, Funktionen, Kapitalausstattung/Bonität
- EAS 2898 vom 29.10.2007; Salzburger Steuerdialog;

[IC Zinsen]

Ansicht der Finanzverwaltung zum Cash Pool – Festlegung des Zinssatzes:

- EAS 2898
 - Keine Vergleichbarkeit mit Banken
 - Preisvergleichsmethode grundsätzlich anwendbar
 - Adaptierung des marktüblichen Zinssatzes muss aber vorgenommen werden
 - Lt. Salzburger Steuerdialog unter Hinweis auf EAS 2898:
 - vereinfachend: EURIBOR + 0,25% (?)

[IC Zinsen]

Allgemeine Ansicht der Finanzverwaltung –

Festlegung des Zinssatzes:

→ Funktionsanalyse, Eigenmittelausstattung

- Sollzinssatz
 - Marktüblicher Sollzinssatz ist Obergrenze
 - Berücksichtigung der möglichen Beeinflussung der Kreditwürdigkeit der Konzerngesellschaften
 - Zinssatz für besicherte Darlehen
- Habenzinssatz
 - Marktüblicher Habenzinssatz bei ausreichender Liquidität
 - Keine Entlohnung über marktüblichem Habenzinssatz notwendig
- Aufteilung der Zinsspanne zwischen marktüblichen Haben- und Schuldzinsen zwischen Darlehensgläubiger und Darlehensschuldner (BFH v. 28.2.1990 bzw. 19.1.1994)

Mag. Eva-Maria Steiner

19

[IC Zinsen]

- Zinsbasis
 - in verschiedenen Ländern?
 - kurzfristiger Zinssatz?
- Aufschlag/Abschlag
 - je nach Risikostruktur?
 - Rating des gesamten Konzerns
 - Rating der einzelnen Poolgesellschaften/Master Company
 - Kombination
 - Je nach Geschäftsmodell?
 - Low Risk Entities
 - Fully fledged Entities
 - Je nach Liquidität der MC?
 - MC hat genügend liquide Mittel zur Verfügung
 - MC muss liquide Mittel extern aufnehmen

Mag. Eva-Maria Steiner

20

[Standortwahl]

- Qualifiziertes Personal vorhanden (tatsächliche Abwicklung)
- Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen
- DBA-Vernetzung (Quellensteuerbelastung)
- Keinen „schlechten Ruf“ als Steueroase
- Event. spezielle vorteilhafte Regelungen (zB Niederlande)

Mag. Eva-Maria Steiner

21

[Vielen Dank!]